



MERKBLATT FÜR DIE VERWENDUNG VON ARBEITSKÖRBEN BEI STAPLERN UND KRANEN

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es gibt Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen für die Verwendung von Arbeitskörben bei Staplern und Kranen gemäss dem Arbeitsgesetz.

1 Auswechselbare Ausrüstung zum Personentransport für ein Hebegerät das mit diesem fix verbunden ist.

In diesem Fall wurde das Hebegerät von vorn herein zum Transport von Personen ausgelegt und konstruiert. Gemäss EU-Maschinenrichtlinie 2006/42 EG handelt es sich hier um ein TEG (Technische Einrichtungen und Geräte) gemäss Anhang 4. Dies bedingt, dass eine benannte Stelle eine Baumusterprüfung durchführt. Eine Eigendeklaration des Herstellers reicht hier nicht aus.

Damit der Hersteller oder Inverkehrbringer dies nachweisen kann, muss beim Amt für Volkswirtschaft der Nachweis, dass das Hebezeug mit auswechselbarer Ausrüstung für den Transport von Personen zugelassen ist, eingereicht werden. Dies erfolgt mittels Baumusterbescheinigung und Bedienungsanleitung in deutscher Sprache.

Für diesen Fall muss das Amt für Volkswirtschaft keine Ausnahmegenehmigung nach Art. 99 ArGV der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sprechen.

2 Auswechselbare Ausrüstung zum Personentransport für ein Hebegerät das nicht fix mit diesem Verbunden ist. (Arbeitskörbe, Arbeitsboxen etc.)

Ausrüstungen die zum Personentransport vorgesehen sind und mittels Geräten die für Warentransport gebaut wurden und nicht fix an diesen montiert wurden, sondern nur von diesem angehoben werden. Solche Ausrüstungen werden als Teil der Last betrachtet und fallen demnach nicht in den Bereich EU -Maschinenrichtlinie 2006/42 EG.

Dieser Fall wird durch die Arbeitsmittelrichtlinie 09/104 EG abgedeckt. Gemäss Anhang II Punkt 3.1.2. dieser Richtlinie ist das Heben von Arbeitnehmern nur mit für diesen Zweck vorgesehenen Arbeitsmitteln und Zusatzausrüstungen erlaubt. Unbeschadet des Artikels 5 der EU Richtlinie 89/391 (Arbeitssicherheitsrichtlinie) ist das Heben von Arbeitnehmern durch hierfür nicht vorgesehene Arbeitsmittel ausnahmsweise zulässig, sofern geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, die die Sicherheit im Einklang mit einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken gewährleisten, in denen eine angemessene Überwachung vorgesehen ist.

Diese EU Richtlinien sind in Liechtenstein einerseits durch den Anhang der ArGV (Art.3, Anlage) und andererseits durch Art.70 (Personentransport) ArGV und Art.99 (Ausnahmegenehmigungen) ArGV umgesetzt.

Wie bereits oben erwähnt, kann jeder Mitgliedstaat selber entscheiden, wie eine solche Ausnahme geregelt ist. In der Schweiz werden solche Ausnahmen rigoros verboten. In Österreich wird ein pragmatischerer Ansatz durch Kontrollen einer Überwachungsstelle gewählt.

Liechtenstein gewährt eine solche Ausnahme nur mittels Ausnahmegewilligung (nach Art. 99 ArGV) vom Amt für Volkswirtschaft, wenn:

- Eine Abnahmeprüfung durch Ziviltechniker/innen oder durch zugelassene bzw. akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle durchgeführt wurde. Der Betreiber muss eine Bedienungsanleitung (Vorgehensweise) in deutscher Sprache vorweisen können.
- Das Ergebnis der Anhörung der Mitarbeiter vorliegt.

Mit einer solchen Ausnahmegewilligung kann der Betreiber die bewilligten Geräte befristet auf 1 Jahr einsetzen (natürlich immer nach Vorschriften) und braucht nicht jede Verwendung dem Amt für Volkswirtschaft zu melden.

3 Beispiele für Ziviltechniker oder Prüf- und Überwachungsstellen

Millner & Millner ZT GmbH
Schwefel 68
A - 6850 Dornbirn
Tel.: +43 5572 22 11 40
www.millner.at

TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH
Schwefel 87
A - 6850 Dornbirn
Tel.: +43 5572 223 05-8711
www.tuv.at

Meng. Dipl, Ing. FH Peter Martinek
Danöfen 120 d
A – 6754 Klösterle
Tel.: +43 5582 700-0
www.martinek.at

Anmerkungen

Sofern dieses Merkblatt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter den in diesem Merkblatt verwendeten, auf Personen bezogenen männliche Begriffen Angehörigen des weiblichen und männlichen Geschlechtes zu verstehen.

Der Inhalt des Merkblattes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Abkürzungsverzeichnis

ArGV	Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, LGBI. 1998 Nr. 111 in der gültigen Fassung
TEG	Technische Einrichtungen und Geräte
EG	Europäische Gemeinschaft
Art.:	Artikel
Abs.:	Absatz
Bst.:	Buchstabe